

Erste Auswertung aus dem Kanton Luzern

Autor(en): **Caduff, Raymond**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **102 (2005)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erste Auswertung aus dem Kanton Luzern

Die neuen SKOS-Richtlinien werden im Kanton Luzern innert einer Frist vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2005 eingeführt.

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern sind die SKOS-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe wegleitend. Der Regierungsrat kann jedoch Abweichungen beschliessen. Aufgrund von finanzpolitischen Vorgaben wurden die alten Richtlinien per 1. Februar 2005 im Grundbedarf I und II um fünf Prozent gekürzt. Diese Kürzung fliesst auch in die revidierten Richtlinien ein. Der Regierungsrat hat deshalb die folgenden Präzisierungen und Abweichungen zu den SKOS-Richtlinien beschlossen:

- Integrationszulage (IZU): Bandbreite 100 bis 200 Franken
- Einkommensfreibetrag (EFB): Max. 500 Franken
- Obergrenze der kumulierten Zulagen: 850 Franken

Damit hofft die Regierung, die geforderte Reduktion der Sozialhilfe um fünf Prozent gegenüber 2004 einhalten zu können. Die Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe entspricht der Eintrittsschwelle. Die Ablösung erfolgt aber nach kantonaler Regelung erst nach sechs Monaten. Diese Zeit soll genutzt werden, um das Einkommen nach Möglichkeit zu verbessern.

Die revidierten Richtlinien werden innert einer Übergangsfrist vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005 eingeführt. Da erst wenige Gemeinden auf die neue Praxis umgestellt haben, stützt sich die untenstehende Auswertung auf einen Sozialdienst im Kanton Luzern mit 210 Unterstützungseinheiten (UE). Die Zahlen beziehen sich auf die Veränderung von den alten Richtlinien (um fünf Prozent gekürzter Grund-

bedarf I und II) zur revidierten Fassung.

Die Revision wirkt sich aufs Budget aus

Die Mehrheit der Einzelpersonen, Paare und Familien (mit minderjährigen Kindern), die Integrationszulagen erhalten, erfahren nach Anwendung der neuen Richtlinien nur geringe Veränderungen im Unterstützungsbudget. Auszumachen sind Reduktionen von 10 bis 80 Franken, zum Teil auch leichte Verbesserungen von 50 bis 80 Franken, besonders bei Einzelpersonen. Bei den 210 analysierten Unterstützungseinheiten wird sichtbar, dass allein Erziehende, Lehrlinge und grössere Familien mit jungen Erwachsenen über 16 Jahren, die noch keine IZU erhalten, grössere Einbusen zwischen 250 und 650 Franken pro Monat in Kauf nehmen müssen.

Anzahl der Unterstützungseinheiten, die durch die Umstellung sofort abgelöst werden konnten.	keine
Anzahl der Unterstützungseinheiten, die nach 6 Monaten abgelöst werden.	10 UE
Anzahl der Unterstützungseinheiten, die keine IZU erhalten.	30 UE
Anzahl der Unterstützungseinheiten, die eine grössere Einbusse in Kauf nehmen mussten, ohne dass sie diese durch IZU aufbessern können. Zum Teil liegen diese Haushaltsbudgets unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. (Allein Erziehende mit Kindern, die älter als 3-jährig sind, grosse Familien mit Kindern, die älter als 16-jährig sind, Lehrlinge, die alleine leben)	10 UE

Am stärksten sind folgende Gruppen betroffen:

- Grossfamilien mit mehreren Jugendlichen.
- Allein Erziehende mit mehreren Kindern, die älter als dreijährig sind. Sie erhalten keine IZU von 200 Franken. Unterschiedliche Blockzeiten in der Grundschule und fehlende Teilzeitstellen erschweren unter anderem eine Erwerbstätigkeit der Erziehungsverantwortlichen. Zudem besteht für diese Haushalte kaum eine Möglichkeit, durch zusätzliches Engagement eine IZU zu erreichen.
- Lehrlinge unter 25 Jahren, die bisher einen eigenen Haushalt geführt haben, erhalten rund 250 Franken weniger als bis anhin.

Zu den Reaktionen der Klientinnen und Klienten kann zurzeit noch wenig gesagt werden. Bis anhin sind keine Beschwerden eingegangen. Wer eine Kürzung der Unterstützungsleistung hinnehmen muss, reagiert meist mit Enttäuschung darauf. Die kommenden Monate werden zeigen, ob die revidierten Richtlinien eine differenzierte und professionelle Arbeit der Sozialdienste fördern und ob damit die Ressourcen der Betroffenen gestärkt werden.

Raymond Caduff

Abteilungsleiter Sozialhilfe /
Asyl- und Flüchtlingswesen,
Kantonales Sozialamt Luzern

Nähere Angaben sind im Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe zu finden: www.sozialamt.lu.ch/index/luzernerhandbuch.htm.



An dieser Stelle berichten wir regelmässig und konkret über die Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien in einzelnen Kantonen. Möchten Sie zu diesem Thema einen Beitrag aus Ihrem Kanton publizieren? Dann schreiben Sie an: zes@skos.ch